



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die
Stadtratsfraktion der
SPD

Rathaus

10.05.2016

Abschleppen bei Parkverstößen auf Radwegen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 00534 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Beatrix Zurek vom 29.02.2016, eingegangen am 29.02.2016

Sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Abele,
sehr geehrte Frau Stadträtin Burger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Liebich,
sehr geehrter Herr Stadtrat Röver,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar,
sehr geehrte Frau Stadträtin Zurek,

in Ihrer schriftlichen Anfrage vom 29.02.2016 fragen Sie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW, welche Möglichkeiten das Kreisverwaltungsreferat sieht, parkende Fahrzeuge auf Radwegen abschleppen zu lassen.

Im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters beantworte ich diese Fragen vom 29.02.2016 wie folgt:

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Frage 1:

Ist dem Kreisverwaltungsreferat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW bekannt, wonach ein Abschleppen parkender Fahrzeuge gerechtfertigt ist, wenn das parkende Fahrzeug einen Radweg zu einem Drittel einschränkt?

Antwort:

Dem Kreisverwaltungsreferat ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 15.04.2011 bekannt.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht das Kreisverwaltungsreferat, in eigener Zuständigkeit oder durch Einwirken auf die Polizei von dieser Rechtslage Gebrauch zu machen?

Antwort:

Bei einer Abschleppung handelt es sich um eine polizeiliche Maßnahme nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG). Mit Gründung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) wurde im Rahmen der vertraglichen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Polizeipräsidium München (PPM) und der KVÜ das sog. „Münchner Modell“ entwickelt. In diesem wurde festgelegt, dass das PPM eine generelle Abschleppanordnung für Bereiche erteilt, in denen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse stets die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen. Hierunter fallen u.a. auch bestimmte Radwegstrecken, die im sog. Abschleppkatalog hinterlegt sind. Für diese Örtlichkeiten wurde die KVÜ formal mit der Ausführung der Abschleppung beauftragt. Grundsätzlich besteht somit die rechtliche Möglichkeit einer Abschleppung auch auf Radwegen.

Die Entscheidungsbefugnis und damit auch die volle Ermessensausübung bleibt jedoch stets beim PPM und muss für jeden Einzelfall telefonisch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVÜ bei der jeweiligen Polizeiinspektion eingeholt werden. Über eine eigene Entscheidungsbefugnis verfügt die KVÜ in diesem Zusammenhang nicht.

Ergänzend hat das Polizeipräsidium München Folgendes mitgeteilt:

„Das in der SPD-Anfrage zitierte Gerichtsurteil des OVG Münster vom 15.04.2011, Az.: 5 A 954/10, befasst sich mit einem Fall eines als benutzungspflichtig beschilderten gemeinsamen Geh-/Radweges, welcher auch in Gegenrichtung freigegeben war und am Tag der Abschleppung zudem aufgrund einer Großveranstaltung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Radfahrer zu rechnen war. Allgemein ist die Frage einer Abschleppung als polizeilicher Maßnahme zur Störungsbeseitigung **im Einzelfall** nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) zu beurteilen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen. Eine pauschale Festlegung ist daher nicht möglich. Angesichts der Bedeutung des Radverkehrs in der Landeshauptstadt München (Stichwort „Radlhauptstadt“) und bei der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit (ein Drittel der im Jahr 2015 verletzten Verkehrsteilnehmer waren Radfahrer, bei den Getöteten stellten die Radfahrer ein Viertel) wird das Polizeipräsidium München alles Mögliche tun, um die Verkehrssicherheit der Radfahrer zu erhöhen. Hierzu gehört nach unserer Ansicht auch, dass die Polizei im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs dafür sorgen

muss, dass benutzungspflichtige Radwege ungehindert von den Radfahrern benutzt werden können. Eine Abschleppung wird daher immer in den Fällen geprüft, wenn ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug die Nutzung eines benutzungspflichtigen Radweges, der für den Radverkehr eine gesteigerte Verkehrsbedeutung hat, behindert und sich hieraus eine erhöhte Unfallgefahr (z.B. durch dadurch bedingtes Ausweichen der Radfahrer auf danebenliegenden Gehweg bei entsprechendem Fußgängeraufkommen oder auf die Fahrbahn) ergibt.“

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Blume-Beyerle